

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 1 | Allgemeines und Besonderheiten —

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. So gilt bspw. die Bezeichnung Spieler auch bei den Wettbewerben der Frauen.
2. Hinweise zu den angegebenen Verknüpfungen: Aufgrund eines möglichen Release von flvw-bielefeld.de können sich die in diesen Durchführungsbestimmungen angegebenen Hyperlinks ändern. Sämtliche Informationen werden dann jedoch an anderer Stelle auf der Website zu finden sein.
3. Der FLVW-Kreis Bielefeld erkennt die [Durchführungsbestimmungen](#) für den überkreislichen Spielbetrieb des Verbandes für verbindlich an und verwendet diese für seine eigenen Wettbewerbe (Kreisligen, Kreispokal, Freundschaftsspiele, Turniere). Gleichzeitig hat er die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen.
4. Besonderheit Frauenfußball: Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31. Dezember 2023 das 17. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum 01.01.2006 und älter). Ferner gilt hier § 15 JSpO/WDFV.
5. Für die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe im FLVW-Kreis Bielefeld ist der Kreis-Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig. Für die Hallenmeisterschaften und weiteren Wettbewerben werden gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen. Spielleitende Stelle ist der Kreisvorsitzende.
6. Die gastgebenden Vereine sind grundsätzlich verpflichtet, einwandfreie Gelegenheiten für Schiedsrichter / Spielleiter und Mannschaften zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen (§ 29 SpO/WDFV). Aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kann diese Verpflichtung evtl. nicht immer eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollte dann dem Gastverein zu Lasten des Heimvereins eine Umkleide angeboten werden. Können aufgrund behördlicher Entscheidungen die Umkleiden / Duschen nicht genutzt werden, stellt dieses keinen Grund für einen Spielausfall dar. Der Heimverein informiert die Gäste und Schiedsrichter frühzeitig über die örtlichen Begebenheiten.
7. Kann aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt das Spieljahr nicht bis zum 30. Juni 2024 beendet werden, orientiert sich der FLVW-Kreis Bielefeld an den Wertungen des Verbandes sowie Verbandes-Fußball-Ausschusses (VFA) und wendet diese für seinen Spielbetrieb an; es kommt § 41 SpO/WDFV zum Tragen.
8. Für alle Spiele auf dem Feld gilt: Der Schiedsrichter / Spielleiter führt beide Mannschaften entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich neben dem Schiedsrichter / Spielleiter auf der Seite der Auswechselbänke auf. Der Spielführer der Gastmannschaft führt sein Team zum Handshake am Schiedsrichter / Spielleiter und an der Heimmannschaft vorbei. Der Spielführer der Heimmannschaft führt anschließend sein Team zum Handshake am Schiedsrichter / Spielleiter vorbei. Währenddessen erfolgt die Begrüßung der Trainer

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



und Ersatzspieler per Handshake am Spielfeldrand. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

- Das Nichteinhalten oder Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen sowie die Spielordnung des WDFV können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder die Einleitung eines Sportrechts- bzw. Sportstrafverfahrens zur Folge haben. Die angegebenen Ordnungsgelder beruhen grundsätzlich auf der WDFV-Verwaltungsanordnung über ordnungswidriges Verhalten (OwiVA/WDFV).
- Sofern Vereine ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, erhebliche Zahlungsrückstände vorliegen oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, beantragt der Kreisvorstand einen Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW (§ 10 Satzung).

Zur Saison 2024/2025 können nur Vereine mit Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb im FLVW-Kreis Bielefeld zugelassen werden, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Bielefeld regelmäßig und vereinbarungsgemäß nachgekommen sind.

— Ziffer 2 | Kommunikation —

- Hauptansprechpartner für die Vereine ist vorrangig der für die Staffel zuständige Staffelleiter ([Spielinstanz](#)) und danach der Vorsitzende des KFA.
- Die Daten der Funktionsträger (verpflichtend ist die Nennung des Vorstandes nach § 26 BGB, weitere Personen optional) der Vereine sind durch diese eigenständig im DFBnet-Modul „Vereinsmeldebogen“ zu erfassen und fortlaufend zu aktualisieren. Dieses gilt auch für die Daten der Trainer und der Mannschaftenverantwortlichen (Betreuer der Mannschaft) der jeweiligen Vereins-Mannschaft(en).

Die Vollständigkeit dieser zum Zeitpunkt der Erfassung im DFBnet aktuellen Personendaten, sind dem Kreisvorsitzenden bis zum 17. September 2023 per gesonderter E-Mail (DFBnet-Postfach) formlos zu bestätigen. Bei einem Fristversäumnis kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 OwiVA/WDFV) erhoben werden. Ebenso kann dieses Ordnungsgeld erhoben werden, sofern bei erforderlichen Kontaktaufnahmen durch die Spielinstanzen fehlerhafte bzw. nicht mehr aktuelle Angaben dazu führten, dass eine Kontaktaufnahme erschwert wurde.

- Das elektronische Postfach im DFBnet gilt als verbindlicher Kommunikationsweg zwischen den Vereinen sowie zwischen Vereinen und FLVW. Die Nutzung des DFBnet-Postfaches ist daher für alle Vereine verbindlich. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails im DFBnet-Postfach mindestens alle zwei Tage abzurufen.

E-Mail-Anfragen außerhalb des DFBnet-Postfaches oder Anfragen über Facebook, WhatsApp (oder vergleichbare Dienste) werden grundsätzlich nicht beantwortet. Die Nutzung des Systems der elektronischen DFBnet-Postfächer ist zudem im Rahmen von Prozesshandlungen möglich.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 3 | Spielstätten und Sicherheit —

1. Der gastgebende Verein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Diese Ordner sind mit Ordnerwesten (keine Ordnerarmbinden) auszustatten. Verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung ist der „Leiter Ordnungsdienst“. Seine Daten sind im Spielbericht einzutragen (siehe Ziffer 7 Nummer 5 dieser Durchführungsbestimmungen). Der Ordnungsdienst des gastgebenden Vereins stellt sicher, dass die (ggf. erforderlichen) Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte während der Spiele eingehalten werden.

Ebenfalls hat der Ordnungsdienst sicherzustellen, dass auf der Sportanlage keine Pyrotechnik, Bengalische Feuer, Rauchbomben o. ä. abgebrannt werden. Die Schiedsrichter / Spielleiter erfassen jegliches Fehlverhalten im Spielbericht. Der Staffelleiter informiert den Kreisvorsitzenden, der wiederum über das DFBnet-Modul „Sicherheitsmeldungen“ eine Online-Meldung an den DFB vornimmt. Bei Verstößen wird ein Verfahren gegen die Verursacher vor dem Sportgericht eingeleitet.

2. Auswechselbänke für beide Mannschaften haben sich auf derselben Seite des Spielfeldes zu befinden. Auf diesen und im gesamten Innenraum dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich (incl. Funktion, sofern kein Spieler) erwähnt sind.
3. Soweit der Heim- bzw. Platzverein bei der Durchführung von Spielen Alkohol ausschenken lässt, oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.
4. Jeder Mannschaft wird mit Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet eine Spielstätte zugewiesen. Abweichungen davon sind dem Gastverein und dem Schiedsrichter unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben (ggf. telefonisch). Andernfalls kann dies als unsportliches Verhalten sportrechtlich geahndet werden. Gleichwohl hat der Gastverein anzutreten.

Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen. Kunstrasenplätze können nach Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden als Hauptplätze angesehen werden.

Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Hauptplatzes muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:

- a) falls der Rasenplatz der Hauptplatz ist ⇒ zunächst auf einen weiteren Rasenplatz, bei Nichtvorhanden auf Kunstrasenplatz, danach Hartplatz,
- b) falls der Kunstrasenplatz der Hauptplatz ist ⇒ auf den Rasenplatz, bei Nichtvorhanden auf einen evtl. vorhandenen weiteren Kunstrasenplatz, danach Hartplatz,
- c) Hartplatz.

Hybridplätze gelten als Rasenplätze.

Diese vorgenannte Rangfolge gilt auch, wenn ein Spiel kurzfristig ausfällt und sich die Ausweichspielstätte in unmittelbarer Nähe zur eigentlichen Spielstätte befindet.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Steht aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung, kann der Staffelleiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des KFA eine andere Platzanlage bestimmen, oder das Spiel auf einen anderen Termin verlegen.

Sofern Vereine Trainingsmöglichkeiten auf einem „fremden“ Platz (bspw. Kunstrasenplatz eines anderen Vereins) nutzen, gilt dieser Platz als Ausweichspielstätte, so dass dort Spiele bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Hauptplatzes auszutragen sind.

Hauptplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 90 m x 60 m unterschreiten, können zum Pflichtspielbetrieb nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet jedoch der Kreisvorstand. Diesbezügliche Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Saison beim Kreisvorsitzenden gestellt werden. Ausweichplätze unterliegen keiner Genehmigungspflicht und können die Mindestmaße unterschreiten.

— Ziffer 4 | Meisterschafts- bzw. Punktespiele, Spielplanung und Spielzeiten —

1. Eine Teilnahme am Spielbetrieb im Rahmen des „Norweger Modells“ (9er Mannschaft) ist möglich. Es gelten hierfür die entsprechenden [Bestimmungen](#).
2. Die für die Meisterschaftsspiele gemeldeten Mannschaften werden in Leistungsklassen eingeteilt. Innerhalb jeder Leistungsklasse finden Punktespiele bzw. Pflichtspielrunden unter Berücksichtigung des § 38 SpO/WDFV statt.

Hiervon abweichend tragen die gemeldeten der Mannschaften der Frauen-Kreisliga zuerst eine Qualifikationsrunde aus, in der jeder gegen jeden (Hin- und Rückspiel) spielt. Nach Abschluss dieser Runde wird die Frauen-Kreisliga wie folgt fortgeführt:

- a. Die Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 spielen in einer Meisterrunde jeder gegen jeden (Hin- und Rückspiel).
 - b. Die Mannschaften auf den Plätzen 5 bis 8 spielen in einer Platzierungsrunde jeder gegen jeden (Hin- und Rückspiel).
 - c. Die in der Qualifikationsrunde erspielten Punkte und Tore werden mit in die Meister- bzw. Platzierungsrunde genommen.
 - d. Eine Meister- und Platzierungsrunde wird nicht ausgetragen, wenn mit Ablauf des letzten Spieltages der Qualifikationsrunde die Anzahl der Mannschaften weniger als acht beträgt. In diesem Fall wird eine weitere Einfachrunde (ohne Rückspiel) ausgetragen. Auch in diese Spielrunde werden die erzielten Punkte und Tore aus der Qualifikationsrunde mitgenommen.
3. Die Zuordnung der Mannschaften zu den B-Liga-Staffeln der Herren erfolgte durch Losentscheid anlässlich der Kreisfußball-Konferenz (Staffeltag). Sofern keine Hinderungsgründe für eine ordnungsgemäße Spielplanerstellung (bspw. Schlüsselzahlproblematik, Vorrangigkeit von oberen

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Mannschaften, Platzbelegungssituation etc.) vorliegen, wird das Auslosungsergebnis vollumfänglich umgesetzt.

Die vom KFA vorgenommene Einteilung der Staffeln der Herren-Kreisligen C ist gemäß § 39 Abs. 2 SpO/WDFV unanfechtbar. Ebenso unanfechtbar ist die Festlegung der Rahmentermin kalender sowie die Erstellung der Spielpläne aller Staffeln.

4. Durch die Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet gelten die Gastvereine als eingeladen. Die Schiedsrichter werden vom [Schiedsrichter-Ansetzer](#) angesetzt und erhalten automatisch über das DFBnet Kenntnis von ihrem Einsatz.
5. Meisterschafts-, Pokalspiele und Entscheidungs- bzw. Relegationsspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen, Turnieren oder Mannschaftsreisen.
6. In der Winterpause (siehe Rahmentermin kalender) dürfen mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden Pflichtspiele nur angesetzt werden, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären, oder wenn aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt die rechtzeitige Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.
7. Die Vereine müssen bei den Spielansetzungen (Anstoßzeiten) darauf achten, dass der Jugend-Spielbetrieb (insbesondere am Sonntagvormittag) nicht beeinträchtigt wird. Kommt es zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren bzw. oberen Mannschaft Vorrang. Falls für ein Spiel einer überkreislich spielenden Frauenmannschaft die Ansetzung nur am Sonntagnachmittag möglich ist, hat es Vorrang vor einem Spiel der Kreisligen B und C der Herren. Bei Überschneidungen ist eine abgestimmte [Rangfolge](#) zu beachten.

Es werden keine festen Anstoßzeiten vom KFA vorgeschrieben. Der gastgebende Verein bestimmt im Rahmen der Platzbelegungssituation die Anstoßzeit. Grundsätzlich sollten aber sonntags (Besonderheiten des § 49 SpO/WDFV beachten) folgende Anstoßzeiten eingehalten werden, sofern keine anderen Mannschaften bevorrechtigt sind:

- a) Hauptanstoßzeit um 15:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November 2023 bis zum 31. Januar 2024 um 14:30 Uhr (bspw. für erste Herren-Mannschaften sowie die Herren-Kreisliga A),
- b) Nebenzeit 1 um 9:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November 2023 bis zum 31. Januar 2024 um 8:30 Uhr (sofern Spiele zu anderen Zeiten nicht möglich sind),
- c) Nebenzeit 2 um 11:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November 2023 bis zum 31. Januar 2024 um 10:30 Uhr (bspw. dritte Herren-Mannschaften; wobei diese Anstoßzeit für Spiele der A-Jugend reserviert ist),
- d) Nebenzeit 3 um 13:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November 2023 bis zum 31. Januar 2024 um 12:30 Uhr (bspw. zweite Herren-Mannschaften sowie die Frauen-Kreisliga A).

Anstoßzeiten nach 15:00 Uhr bedürfen immer des Einverständnisses des Gastvereins und der Zustimmung des Staffelleiters. Hierfür ist ein entsprechender Antrag (DFBnet-Modul „Spielverlegungsantrag“) zu stellen. Erfolgt dies nicht, kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 OwiVA/WDFV) erhoben werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht, wenn

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



anlässlich behördlicher Anordnungen (Immissionsschutz) während der Mittagszeit (bspw. „Nebenzeit 3“) nicht gespielt werden darf. Sofern dadurch nicht alle Spiele des Tages bis zum Ende der Hauptanstoßzeit durchgeführt werden können, darf auch ohne Zustimmung des Gegners ein Spiel nach 15:00 Uhr beginnen. Der Staffelleiter ist aber in jedem Fall zu informieren. Insbesondere sind hier die Spielstätten „Sportanlage Sudbrack“ und am Lübrasser Weg in Heepen genannt.

Die endgültige Festsetzung der Anstoßzeit im DFBnet ist durch den gastgebenden Verein bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin möglich. Kurzfristige Änderungen der Anstoßzeiten können nur mit beidseitiger schriftlicher Zustimmung der Vereine (E-Mail an das DFBnet-Postfach des Staffelleiters) erfolgen. Über jegliche Termin- oder Spielortänderungen, die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der gastgebende Verein Staffelleiter, Gastverein und Schiedsrichter telefonisch informieren.

8. Spielverlegungen auf einen anderen Wochentag sind möglich und bedürfen der beiderseitigen Zustimmung der Vereine und der Genehmigung des Staffelleiters (DFBnet-Modul „Spielverlegungsantrag“). Spielverlegungen nach hinten sind nur maximal bis zu dem Donnerstag möglich, der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt.

Die Verlegung eines Spiels auf einen späteren Termin (als Donnerstag der folgenden Woche) ist möglich, wenn am Sonntag ein Spiel der 3. Liga in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Spiel des Amateurreins stattfindet, und wenn dem Staffelleiter spätestens 10 Tage vorher ein Antrag des Heimvereins vorliegt. Das Spiel wird unmittelbar nach dem eigentlichen Termin vom Staffelleiter neu angesetzt. Grundsätzlich ist aber auch in diesem Fall eine Spielvorverlegung anzustreben.

Alle Spielverlegungsanträge sind im Regelfall spätestens 10 Tage vor dem Spiel ausschließlich über das DFBnet-Modul zu stellen (Spielverlegungswünsche per E-Mail werden nicht bearbeitet). Der Gegner hat den Antrag auf Spielverlegung innerhalb von fünf Tagen über das vorgenannte Modul zu beantworten, ansonsten kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 OwiVA/WDFV) erhoben werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Spielverlegung. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 1. Mai 2024 nicht erlaubt (§ 38 Abs. 3 SpO/WDFV bleibt unberührt).

Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, die Spiele sind bspw. für Meisterschaft, Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung. Der KFA prüft die Anstoßzeiten des letzten Spieltages und legt diese unmittelbar vor diesem Spieltag verbindlich fest, ohne dass die betroffenen Vereine zustimmen müssen oder die Veränderung ablehnen können.

9. Spielabsagen / Spielausfälle sind spätestens am Spieltag (jedoch umgehend nach Kenntnis) durch den gastgebenden Verein im DFBnet zu erfassen. Bei Spielabsagen / Spielausfällen die kurzfristiger als zwei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der gastgebende Verein Staffelleiter, Gastverein und Schiedsrichter telefonisch informieren. Ist der Schiedsrichter durch Verschulden des gastgebenden Vereins nicht rechtzeitig informiert worden und deshalb angereist, hat er die Kosten zu übernehmen. Diese Bestimmung gilt auch bei Freundschaftsspielen.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Bei Spielabsagen / Spielausfällen ist eine entsprechende Sperrbescheinigung an den Staffelleiter (per DFBnet-Postfach) zu senden. Diese muss spätestens drei Tage nach dem Spiel vorliegen. Ein Fristversäumnis kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 18 OwiVA/WDFV). Ein Missbrauch von Sperrbescheinigungen kann sportrechtlich geahndet werden.

Eine Spielabsage kann aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt möglich sein. In diesem Fall gelten für den Spielbetrieb der Kreisligen ausnahmslos die entsprechenden Regeln des VFA.

Außerhalb der eigentlichen Nachholspieltage werden abgesagte / ausgefallene Meisterschaftsspiele in der übernächsten Kalenderwoche nachgeholt. Grundsätzlich werden diese Spiele vom Staffelleiter mittwochs um 19:30 Uhr neu angesetzt. Der gastgebende Verein kann (nach Rücksprache mit dem Staffelleiter, aber ohne Zustimmung des Gegners) den Spieltag innerhalb der entsprechenden Spielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmen. Sofern Meisterschaftsspiele innerhalb der letzten vier Spieltage ausfallen, werden diese kurzfristig neu angesetzt.

10. Spielstätten können gesperrt werden durch die Kommune, den angesetzten Schiedsrichter oder eine [Platzkommission](#) des FLVW-Kreises Bielefeld. Näheres hierzu regelt die Bestimmung „Entscheidung und Nachweis über die Bespielbarkeit von Sportplätzen im Kreis Bielefeld“. Die Kostenerstattung der Platzkommission erfolgt durch den gastgebenden Verein.

Wenn eine Spielstätte kurzfristig oder mehrfach gesperrt wird oder unbespielbar ist, oder andere Gründe vorliegen, die eine Austragung des Spiels verhindern, ist der Staffelleiter berechtigt, die Austragung auf einer von ihm zu bestimmenden Spielstätte anzuordnen (§ 30 Abs. 3 SpO/WDFV). Dies kann kurzfristig erfolgen und auch bereits dann, wenn ein angesetztes Nachholspiel erstmals ausgefallen ist.

Sofern es im Verbandsinteresse liegt, oder wenn dies nach den örtlichen bzw. behördlichen Vorgaben erforderlich ist, kann der Vorsitzende des KFA in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden Anstoßzeiten und Spielorte auch kurzfristig ändern, ohne dass die betroffenen Vereine zustimmen müssen oder die Veränderung ablehnen können.

Der Kreisvorsitzende und der Vorsitzende des KFA sind berechtigt, einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze abzusetzen. Bei einer solchen witterungsbedingten Generalabsage gilt ein Spielverbot auch für Freundschaftsspiele.

11. Eine Verzichtleistung auf ein Meisterschafts- oder Kreispokalspiel ist nur mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden möglich (§ 53 SpO/WDFV). Ein begründeter Antrag ist spätestens vier Tage vor dem geplanten Spieltermin (Beispiel: bis zum Mittwoch für Sonntagsspiele) an sein DFBnet-Postfach zu senden. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Erfolgt kein fristgerechter Antrag, so wird dieses als Nichtantritt geahndet (Herren: Ordnungsgeld 100 EUR gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OwiVA/WDFV und Frauen: Ordnungsgeld 50 EUR; gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OwiVA/WDFV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 OwiVA/WDFV). Nach einem dreimaligen Nichtantritt zu einem Meisterschaftsspiel scheidet die Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus. Sie gilt somit als

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Absteiger in ihrer Staffel und kann in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

Spielverzicht, Rückzug vom Spielbetrieb oder Nichtantreten in einem Meisterschafts- bzw. Punktspiel ab dem 1. Mai 2024 führen (neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 SpO/WDFV) zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit (§ 37 Abs. 1 SpO/WDFV).

- Bei allen Pflichtspielen dürfen während der gesamten Spieldauer bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden (§ 45 SpO/WDFV). Diese Auswechslungen sind an keine Voraussetzung gebunden. Die eingewechselten Spieler sind nach dem Spiel ordnungsgemäß in den Spielbericht zu vermerken.

Nur in der Herren-Kreisliga A darf ein bereits ausgewechselter Spieler nicht mehr ins Spiel zurückkehren. Bei Spielen der Herren-Kreisligen B und C sowie der Frauen-Kreisliga dürfen bis zu fünf Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden. Zu beachten bei der Bearbeitung des Spielberichts (bspw. durch den Schiedsrichter / Spielleiter) ist, dass in diesen Spielklassen im Spielverlauf nur der eingewechselte Spieler und keine Spielminute beim Ein-/Auswechseln eingetragen wird (und auch nicht der Spieler, der ausgewechselt wurde).

Die Aufstellung der Spieler in der Anfangsaufstellung (maximal elf Personen) und die möglichen Ersatzspieler (maximal neun Personen) müssen tatsächlich diejenigen sein, die vor Ort sind und nicht Spieler aus dem vorangegangenen Spiel, die vom DFBnet automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen. Wurde die maximale Anzahl der Kaderspieler in den Spielbericht eingetragen, so können auch nur diese zum Einsatz kommen. Es dürfen somit keine Spieler nachgetragen werden, wenn der Spielbericht bereits mit der maximalen Anzahl an Kaderspielern (20) freigegeben wurde. Zu beachten ist zudem immer, dass nur die vor dem Spiel im Spielbericht eingetragenen Spieler sich im Innenraum aufhalten dürfen (siehe Ziffer 3 Nummer 2 dieser Durchführungsbestimmungen).

- In allen Ligen (Entscheidungs- bzw. Relegationsspiele sind ausgenommen) wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewendet. In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 RuVO/WDFV wird festgelegt, dass ein Spieler, den der Schiedsrichter / Spielleiter in fünf Meisterschafts- bzw. Punktspielen einer Staffel seiner Spielklasse durch Vorweisen der gelben Karte verwarnet hat, für das nächstfolgende Meisterschafts- bzw. Punktspiel in dieser Staffel seiner Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschafts- bzw. Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins in einer oberen oder unteren Spielklasse gesperrt. Entscheidungs- bzw. Relegationsspiele sind vom vorherigen Satz ausgenommen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß dieser Nummer mit der Folge, dass die Sperre im Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen, bis dahin verhängten Verwarnungen, bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



14. Ein Innenraumverweis mit der Roten Karte gegen einen Teamoffiziellen (§ 8a RuVO/WDFV) vor, während oder nach dem Spiel führt zu einer automatischen Sperre für das nächstfolgende Spiel (gemäß § 9 Abs. 3 RuVO/WDFV). Der Staffelleiter leitet darüber hinaus unverzüglich ein Verfahren vor dem Sportgericht ein.

Geringfügigere Vergehen, die der Schiedsrichter / Spielleiter mit einer Verwarnung (Gelbe Karte) ahndet, führen nicht zu weitergehenden Konsequenzen. Allerdings ist mit der zweiten Verwarnung im selben Spiel ein Innenraumverweis für die restliche Spieldauer verbunden.

— Ziffer 5 | Kreispokal-Wettbewerbe —

1. Teilnahmeberechtigt für den Herforder Brauerei-Pokal der Herren und Frauen sind ausschließlich die ersten Mannschaften eines Vereins, die zudem an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Mannschaften, die im Rahmen des „Norweger Modells“ (9er Mannschaft) an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, sind nicht startberechtigt.

Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den Kreispokal-Wettbewerb. Eine Nachnominierung ist in diesem Fall nicht möglich.

2. Sämtliche Spielpaarungen werden gelöst. Bis einschließlich Halbfinale hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Ein Heimrechttausch ist zulässig und über das DFBnet-Modul „Spielverlegungsantrag“ zu beantragen.
3. Die jeweiligen Spielansetzungen erfolgen unter Berücksichtigung des Rahmenterminkalenders grundsätzlich mittwochs. Innerhalb der entsprechenden Pokalspielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmt der gastgebende Verein (ohne Zustimmung des Gegners) den endgültigen Spieltag. Hierfür ist eine Information (per E-Mail an das DFBnet-Postfach, kein Spielverlegungsantrag) des Pokalspielleiters (spätestens 10 Tage vor dem Termin) ausreichend. Meisterschaftsspiele und Verbandspokalspiele haben Vorrang vor Kreispokalspielen.

Die Vereine können die Pokalspiele (Ausnahme: Finale) auch zu einem früheren Termin austragen. In diesen Fällen ist ein Spielverlegungsantrag über das DFBnet zu stellen.

4. Ein Spielverzicht ist möglich (siehe auch Ziffer 4 Nummer 11 dieser Durchführungsbestimmungen).
5. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielern (§ 45 SpO/WDFV) ist nicht gestattet. Bei allen Pokalspielen dürfen während der gesamten Spieldauer bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Kader je Mannschaft darf aus maximal zwanzig Spielern bestehen (siehe auch Ziffer 4 Nummer 12, 3. Absatz der Durchführungsbestimmungen).
6. Für die Austragung des Wettbewerbs gelten grundsätzlich §§ 57, 58 SpO/WDFV. Steht nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger fest, wird dieser durch Elfmeterschießen gemäß § 56 SpO/WDFV ermittelt.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



7. Die Einnahmen (Zuschauer-Eintritt) sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der kreislichen Spielabgaben und der Kosten der Schiedsrichter / Spielleiter sowie der Schiedsrichterassistenten unter den Vereinen zu teilen. Es werden von den gastgebenden Vereinen pauschalierte Spielabgaben (Ausnahme: Wettbewerb der Frauen) erhoben und über die Offiziellen Mitteilungen abgerechnet:
 - Ⓜ Kreisliga C ⇒ 6,00 EUR,
 - Ⓜ Kreisliga B ⇒ 8,00 EUR,
 - Ⓜ Kreisliga A ⇒ 10,00 EUR,
 - Ⓜ Bezirksliga ⇒ 12,00 EUR,
 - Ⓜ Landesliga ⇒ 16,00 EUR,
 - Ⓜ Westfalenliga ⇒ 20,00 EUR.
8. Ausrichter-Verein der Finalsple ist der TSV Amshausen. Gespielt wird am 1. Mai 2024. Die Sieger der Kreispokal-Wettbewerbe sind für die jeweiligen Verbandspokal-Wettbewerbe der Folgesaison qualifiziert.
9. Tritt eine Mannschaft nicht zum Kreispokalfinale an (oder erklärt hierfür einen Spielverzicht), erfolgt keine Zulassung zum jeweiligen Kreispokal-Wettbewerb 2024/2025. Zudem wird ein Ordnungsgeld in Höhe 100 EUR (Herren) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OwiVA/WDFV bzw. 50 EUR (Frauen) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OwiVA/WDFV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 OwiVA/WDFV erhoben.

— Ziffer 6 | Spielrechtskontrolle —

1. In der Spielberechtigungsliste im DFBnet muss das aktuelle Lichtbild des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden sein muss, damit es vor Ort durch den Schiedsrichter / Spielleiter eingesehen werden kann. Die Vereine sind verpflichtet, jederzeit einen Ausdruck der Spielberechtigungsliste (incl. Lichtbild) vorlegen zu können. Ein Upload eines Lichtbildes darf nur erfolgen, wenn es den normierten Anforderungen für die korrekte Verwendung im DFBnet entspricht.

Die Vereine stellen sicher, dass die Lichtbilder der Spieler spätestens nach zwei Jahren aktualisiert werden. Bilder, die vor der Saison 2021/2022 hochgeladen wurden, sind vor einem Spieleinsatz zu erneuern. Einsätze von Spielern, deren Lichtbilder nicht hochgeladen oder veraltet sind, bzw. Lichtbilder, auf denen die Spieler nicht eindeutig zu erkennen sind, können mit einem Ordnungsgeld zwischen 5 und 25 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 OwiVA/WDFV).

2. Zu den Pflichten des Schiedsrichters / Spielleiters gehören u. a. bei jedem Spiel die Prüfung der Spielberechtigungen und des Spielberichts (§ 1 Abs. 9 SRO/WDFV). Eine Spielrechtskontrolle (ehemals Passkontrolle) kann auch auf Wunsch eines am Spiel beteiligten Vereins durch den Schiedsrichter / Spielleiter erfolgen, sofern dieser keine Prüfung vorgenommen hat. Gründe hierfür müssen nicht vorgebracht werden. Ebenso darf jederzeit eine beauftragte Person des KFA eine Spielrechtskontrolle durchführen.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 7 | Elektronischer Spielbericht (SBO) —

1. Die Verwendung des elektronischen Spielberichtes ist für die Spiele aller Wettbewerbe verpflichtend. Der gastgebende Verein hat hierfür die technischen Voraussetzungen bereitzustellen, damit die Überprüfung am Spieltag bspw. in der Mannschaftskabine möglich ist.

Wird ein Internetzugang und / oder ausreichende technische Medien (Notebook, PC, Tablet) nicht gestellt, kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 10 EUR erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 OwiVA/WDFV). Bei Nichtverwendung des SBO kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 50 EUR erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 OwiVA/WDFV).

2. Die Bearbeitung / Freigabe des SBO hat mit einer individuellen Benutzerkennungen (nicht PV-Kennung) zu erfolgen.
3. Frühestens zwei Tage vor dem Spiel können, aber spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben im SBO abgeschlossen sein; siehe hierzu auch die [DFBnet-Videoschulung](#) zum Thema Freigabe der Mannschaftsaufstellungen durch Vereine. Auf einen optionalen Ausdruck des Spielberichts kann vor dem Spiel verzichtet werden. Auf Verlangen des Schiedsrichters / Spielleiters ist ein Ausdruck zu erstellen. Sofern der SBO vor dem Spiel durch die Vereine nicht bzw. nicht fristgerecht freigegeben wurde, kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 10 EUR erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 OwiVA/WDFV).
4. Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, ist ein [Spielbericht in Papierform](#) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Der Versand des Spielberichts an zuständigen [Staffelleiter](#) hat noch am Spieltag durch den Schiedsrichter / Spielleiter zu erfolgen. Alternativ kann der gastgebende Verein den Spielbericht in Abstimmung mit dem Schiedsrichter / Spielleiter an das DFBnet-Postfach des Staffelleiters senden (bspw. als PDF-Datei).

Heim- und Gastverein sind dabei verpflichtet, die Aufstellung spätestens 24 Stunden nach Ende des Spiels vollständig in das DFBnet einzugeben und freizugeben. In diesem Fall muss der Staffelleiter die vom Schiedsrichter / Spielleiter eingetragenen Daten aus dem Papierspielbericht in den SBO übertragen. Bei Fristversäumnis kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 OwiVA/WDFV).

5. Im Spielbericht sind immer die vollständigen Personenangaben einzutragen. Verpflichtend sind dies der Trainer, ein Mannschaftenverantwortlicher (Betreuer der Mannschaft) und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst. Letztere Funktion gilt jedoch nur für den gastgebenden Verein. Die weiteren Eingaben (Co-Trainer, Physiotherapeut etc.) sind freiwillig. Es können auch mehrere Personen genannt werden, jedoch dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch tatsächlich anwesend sind.

Um die vorgenannten Teamoffiziellen im Spielbericht einzutragen, müssen Vorname, Nachname und Geburtsdatum bekannt sein. Die zuständigen Personen sind in der Spielberechtigungsliste zu hinterlegen. Die Übernahme in den Spielbericht erfolgt durch ein Dropdown-Listenfeld.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Hinweis: Erfasst wird bspw. der „Leiter Ordnungsdienst“ im SBO unter dem Tab-Reiter „Mannschaften“ (Teamoffizielle / +Teamoffizieller); siehe hierzu auch die [DFBnet-Videoschulung](#) zum Thema Aufstellung von Teamoffiziellen durch Vereine.

Ein fehlender Ordnungsdienstleiter kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 OwiVA/WDFV). Bei fehlenden, unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben können weitere Ordnungsgelder erhoben werden.

6. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter / Spielleiter für die Vervollständigung des Spielberichts verantwortlich. Neben Feldverweisen hat er auch die ausgesprochenen Verwarnungen und Torschützen einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem Schiedsrichter / Spielleiter abzugleichen und ihn bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter / Spielleiter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Diese sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den Schiedsrichter / Spielleiter im Spielbericht zu vermerken. Ein Fehlen kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 OwiVA/WDFV).

Die [DFBnet-Videoschulung](#) gibt Hinweise zur Bearbeitung des SBO in Bezug auf die Korrektur der Mannschaftsaufstellungen durch Schiedsrichter / Spielleiter. Die [DFBnet-Videoschulung](#) gibt Hinweise zur Erfassung des Spielverlaufs durch Schiedsrichter / Spielleiter.

7. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Torschützen werden durch den Staffelleiter nicht vorgenommen.

Kann der SBO nach Ende des Spiels aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, so hat der Schiedsrichter / Spielleiter die Möglichkeit, den Spielbericht zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen. Grundsätzlich ist der Spielbericht vom Schiedsrichter / Spielleiter unmittelbar nach Spielende vor Ort abzuschließen. Schließt er den Spielbericht nicht unmittelbar nach dem Spiel vor Ort ab, sind hierfür nachvollziehbare Gründe anzugeben.

8. Der gastgebende Verein hat dafür zu sorgen, dass Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Sonderereignisses spätestens eine Stunde nach Spielschluss im DFBnet erfasst sind. Bei Nichtmeldung oder verspäteter Meldung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 15 EUR erhoben (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 OwiVA/WDFV).

— Ziffer 8 | Schiedsrichter und Spielleitung —

1. Der [Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss](#) (KSA) ist für Ansetzung der Schiedsrichter verantwortlich.
2. Fehlt bei einem Spiel 30 Minuten vor dem geplanten Anpfiff der angesetzte Schiedsrichter, ist der gastgebende Verein verpflichtet, sich mit dem Schiedsrichter-Ansetzer telefonisch in Verbindung zu setzen. Sollte eine Mannschaft vor Eintreffen bzw. zum Zeitpunkt des Eintreffens des „Ersatz-Schiedsrichters“ abreisen, so wird dieses Vergehen analog „Nichtantreten“ geahndet.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Besteht keine Möglichkeit eine „Ersatz-Spielleitung“ zu organisieren, so kann ein Spiel der Kreisliga A oder B ausfallen. Nach Möglichkeit soll es aber ausgetragen werden. Daher besteht die Möglichkeit, sich auf einen Schiedsrichter / Spielleiter gemäß nachfolgender Nummer 3 Buchstabe a) bis e) zu einigen.

Ist zu einem Spiel der Frauen-Kreisliga oder der Herren-Kreisliga C kein Schiedsrichter erschienen, muss das Spiel ausgetragen werden. Beide Vereine haben sich in diesem Fall auf einen Schiedsrichter / Spielleiter gemäß nachfolgender Nummer 3 Buchstabe a) bis e) zu einigen. Bei Nichteinigung wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.

3. Bei einer Einigung auf einen Schiedsrichter / Spielleiter ist folgende Rangfolge zu beachten:
 - a) Offizieller / neutraler Schiedsrichter,
 - b) offizieller Schiedsrichter des Gastvereins,
 - c) offizieller Schiedsrichter des Heimvereins,
 - d) Spielleiter des Gastvereins,
 - e) Spielleiter des Heimvereins.

Diese Einigung ist im SBO zu vermerken. Kein Verein ist berechtigt, ohne den Gegner befragt zu haben, die Spielleitung eigenständig zu übernehmen.

5. Sofern nicht der eigentlich angesetzte Schiedsrichter das Spiel geleitet hat, müssen die Vereine nach dem Spiel den Spielbericht freigeben (Markierung des Feldes „Schiedsrichter nicht angetreten“ unter dem Tab-Reiter „Info“), damit der Ersatz-Schiedsrichter / Spielleiter Zugriff zur weiteren Bearbeitung hat. Dabei besteht die Verpflichtung, sämtliche Eintragungen zum Spielverlauf (Spielzeiten, Ergebnisse, Schiedsrichterkosten, Auswechslungen, Verwarnungen, Feldverweise, Torschützen etc.) zu erfassen; siehe hierzu auch die [DFBnet-Videoschulung](#) zum Thema Erfassung des Spielverlaufs durch Vereine.
6. Bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen ist der Einsatz von vereinseigenen „Linienrichtern“ verpflichtend, sofern keine offiziellen Schiedsrichterassistenten durch den KSA angesetzt wurden. Die Erfassung des Assistenten (Vorname, Name, Verein) erfolgt im SBO unter dem Tab-Reiter „Info“ sowie der Rubrik „Schiedsrichter“ ⇒ Schaltfläche „Schiedsrichter hinzufügen“. Diese Erfassung ist jedoch erst am Spieltag möglich. Alternativ ist dem Schiedsrichter / Spielleiter der „Linienrichter“ zu benennen, damit er den Namen nach dem Spiel in den Spielbericht (Spielverlauf, Bemerkungen, sonstige Bemerkungen) einträgt.

Wird ein „Linienrichter“ nicht gestellt, bzw. nicht im SBO eingetragen oder erfolgen unvollständige Angaben, kann dies mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 15 EUR geahndet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 OwiVA/WDFV). Bei festgestellten nicht wahrheitsgemäßen Angaben kann ein Verfahren vor dem Sportgericht eingeleitet werden.

— Ziffer 9a | Wertung sowie Auf- und Abstieg Herren —

1. Haben zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Steht eine solche Spielstätte nicht zur Verfügung, wird das Heimrecht ausgelost.

2. Für die Auf- und Abstiegsregelung der Saison 2023/2024 gelten die Anlagen 1 und 2 als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Dabei ist zu unterscheiden, ob eine Mannschaft (Anlage 1) oder zwei Mannschaften (Anlage 2) der Bielefelder Kreisliga A in die Bezirksliga aufsteigen. Die detaillierte Ermittlung der Auf- und Absteiger ist ferner abhängig von der Anzahl der Bezirksliga-Absteiger der Saison 2023/2024, die dem FLVW-Kreis Bielefeld zuzurechnen sind.

Kreisliga A

- I. Die bestplatzierte Mannschaft (Tabellenplatz 1) steigt zur Bezirksliga auf.

Die nächstbestplatzierte Mannschaft bestreitet die Bezirksliga-Relegation (Spielgegner kommt aus dem Kreis Paderborn, Hinspiel zuerst beim „Paderborner Verein“).

- II. Die Anzahl der Absteiger zur Kreisliga B variiert zwischen drei und sechs Mannschaften (siehe Anlage 1) bzw. zwischen zwei und fünf Mannschaften (siehe Anlage 2).

Kreisliga B

- I. Die zwei besten Mannschaften der Staffeln B1 und B2 (Tabellenplatz 1 und 2) steigen zur Kreisliga A auf (gilt bei den Versionen 0 und 1 der Anlagen 1 und 2).

Die besten Mannschaften der Staffeln B1 und B2 (Tabellenplatz 1) steigen zur Kreisliga A auf und die zweitplatzierten Mannschaften der Staffeln B1 und B2 ermitteln durch Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel, Hinspiel zuerst beim Vertreter B2) einen zusätzlichen Aufsteiger zur Kreisliga A (gilt bei der Version 2 der Anlagen 1 und 2).

Die besten Mannschaften der Staffeln B1 und B2 (Tabellenplatz 1) steigen zur Kreisliga A auf (gilt bei den Versionen 3 und 4 der Anlagen 1 und 2).

- II. Die Anzahl der Absteiger zur Kreisliga C variiert zwischen fünf und zehn Mannschaften (Anlagen 1 und 2). Im Folgenden bedeutet dies:
 - a) Fünf Absteiger ⇒ Die Mannschaften auf den Plätzen 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen zur Kreisliga C ab. Ferner ermitteln die Mannschaften auf dem 14. Platz der Staffeln B1 und B2 durch Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel, Hinspiel zuerst beim Vertreter B1) einen zusätzlichen Absteiger zur Kreisliga C (gilt bei der Version 0 der Anlagen 1 und 2),
 - b) Sechs Absteiger ⇒ Die Mannschaften auf den Plätzen 14, 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen zur Kreisliga C ab (gilt bei der Version 1 der Anlagen 1 und 2),
 - c) Sieben Absteiger ⇒ Die Mannschaften auf den Plätzen 14, 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen zur Kreisliga C ab. Ferner ermitteln die Mannschaften auf dem 13. Platz der Staffeln B1 und B2 durch Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel, Hinspiel zuerst beim Vertreter B1) einen zusätzlichen Absteiger zur Kreisliga C (gilt bei der Version 2 der Anlagen 1 und 2),

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



- d) Acht Absteiger ⇒ Die Mannschaften auf den Plätzen 13, 14, 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen zur Kreisliga C ab (gilt bei der Version 3 der Anlagen 1 und 2).
- e) Neun Absteiger ⇒ Die Mannschaften auf den Plätzen 13, 14, 15 und 16 der Staffeln B1 und B2 steigen zur Kreisliga C ab. Ferner ermitteln die Mannschaften auf dem 12. Platz der Staffeln B1 und B2 durch Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel, Hinspiel zuerst beim Vertreter B1) einen zusätzlichen Absteiger zur Kreisliga C (gilt bei der Version 4 der Anlagen 1 und 2),

Kreisliga C

- I. Die besten Mannschaften (Tabellenplatz 1) der jeweiligen Staffeln steigen zur Kreisliga B auf.
- II. Abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Bezirksliga, die dem FLVW-Kreis Bielefeld zuzurechnen sind, und den Aufsteigern von der Kreisliga A zur Bezirksliga, können bis zu drei weitere Mannschaften zur Kreisliga B aufsteigen. Hierzu tragen die Zweitplatzierten Relegationsspiele (Hin- und Rückspiel) aus:
 - a) Relegation 1: Zweiter C1 gegen Zweiter C3 (Hinspiel zuerst beim Vertreter C1),
 - b) Relegation 2: Zweiter C2 gegen Zweiter C4 (Hinspiel zuerst beim Vertreter C2),
 - c) Relegation 3: Verlierer Relegation 1 gegen Verlierer Relegation 2 (Hinspiel zuerst beim Vertreter Relegation 1).

Da der Ausgang der Bezirksliga-Relegation (ein oder zwei Aufsteiger aus dem FLVW-Kreis Bielefeld) nicht unmittelbar nach Saisonende feststeht, können die vorgenannten Kreisliga-Relegationsspiele vor Abschluss der Bezirksliga-Relegation ausgetragen. Dadurch wird ein frühestmögliches Saisonende erreicht und dem Wunsch der Vereine entsprochen.

- 3. Die Spieltermine für die Relegationsspiele werden durch den KFA durch Veröffentlichung im Rahmenterminkalender verbindlich festgelegt und sind unanfechtbar. Für diese Spiele werden ergänzende Richtlinien erlassen.
- 4. Bei einem frühzeitigen Verzicht eines Aufsteigers, bzw. eines Teilnehmers an den Relegationsspielen geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 4) der jeweiligen Staffel über. Ein solcher Verzicht muss spätestens zwei Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages dem Kreisvorsitzenden per E-Mail an sein DFBnet-Postfach mitgeteilt werden. Er teilt den Verzicht wiederum schriftlich (DFBnet-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangsdatum DFBnet-Postfach) innerhalb von zwei Tagen schriftlich (per DFBnet-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, findet Satz 3 und 4 dieses Absatzes erneut Anwendung.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Ziffer 9b | Wertung sowie Aufstieg Frauen —

1. Haben zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Steht eine solche Spielstätte nicht zur Verfügung, wird das Heimrecht ausgelost.
2. Der FLVW-Kreis Bielefeld kann aufgrund der Mannschaftszahlen zum Zeitpunkt des letzten Spiels der Saison 2022/2023 keinen direkten Aufsteiger der Saison 2023/2024 melden. Die beste Mannschaft der Meisterrunde nimmt an Entscheidungsspielen zum Aufstieg in die Bezirksliga teil. Alternativ nimmt die beste Mannschaft der abschließenden Einfachrunde an den Entscheidungsspielen teil, sofern die Bestimmung der Ziffer 4 Nummer 2d zutrifft.
3. Bei einem frühzeitigen Verzicht eines Teilnehmers an den Entscheidungsspielen geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 4) über. Ein solcher Verzicht muss spätestens zwei Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages dem Kreisvorsitzenden per E-Mail an sein DFBnet-Postfach mitgeteilt werden. Er teilt den Verzicht wiederum schriftlich (DFBnet-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangsdatum DFBnet-Postfach) innerhalb von zwei Tagen schriftlich (per DFBnet-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, findet Satz 3 und 4 dieses Absatzes erneut Anwendung.

— Ziffer 10 | Freundschaftsspiele und Turniere —

1. Freundschaftsspiele sowie Feld- und Hallenturniere können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetreiber und andere FLVW-Veranstaltungen nicht beeinträchtigen. Bei einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt dürfen Turniere / Sportfeste o. ä. nur dann ausgetragen werden, wenn dies die behördlichen Verordnungen nicht untersagen.
2. Ein Freundschaftsspiel ist eine sportliche Spielpaarung, die in keine offizielle Wertung einfließt. Ein Spiel zweier Mannschaften unterschiedlicher Vereine erfüllt diese Voraussetzung. Hierunter fallen auch Trainingsspiele. Die Spiele sind von den Vereinen im DFBnet, spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin, zu erfassen. Bei der Spielansetzung ist für die Schiedsrichteransetzung „Standardansetzung“ auszuwählen. Freundschaftsspiele und Turniere, ohne vom KSA angesetzte Schiedsrichter, dürfen nicht ausgetragen werden. Bei Nichtantritt eines Schiedsrichters gilt Ziffer 8 Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieser Durchführungsbestimmungen. Bei Spielen von Mannschaften, die im Spielbetrieb von der Landesliga aufwärts im Einsatz sind, werden grundsätzlich Schiedsrichterteams angesetzt.
3. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielern (§ 45 SpO/WDFV, siehe auch Ziffer 4 Nummer 11 dieser Durchführungsbestimmungen) ist bei Freundschaftsspielen gestattet. Für diese Spiele können

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine gesonderte Regelung treffen, welche dem Schiedsrichter / Spielleiter vor Spielbeginn mitzuteilen ist.

4. Hallenturniere sind nach den „[FLVW-Hallenbestimmungen](#)“ und Turniere auf dem Kleinfeld nach den „[Bestimmungen des FLVW-Kreises Bielefeld für Spiele auf dem Kleinfeld](#)“ auszutragen.
5. Die Genehmigung aller Turniere (gilt ebenso für Turniere der Ü-Mannschaften) ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung unter Vorlage der Turnierordnung, Liste der teilnehmenden Mannschaften und dem Spielplan bei Dominik Petersilie per E-Mail an das DFBnet-Postfach einzuholen. Schiedsrichter sind spätestens zwei Wochen vorher beim [Schiedsrichter-Ansetzer](#) anzufordern.

Die Spiel- bzw. Turnierpläne sind vom Ausrichter-Verein zum Zeitpunkt der Beantragung im DFBnet (Modul „Turniere“) anzulegen, damit der elektronische Spielbericht genutzt werden kann. Der Ausrichter-Verein stellt während der Spiele sicher, dass ein Internetzugang incl. technischer Medien (bspw. Notebook, Tablet) zur Verfügung steht.

6. Sofern der elektronische Spielbericht im Ausnahmefall nicht genutzt werden kann, ist ein [Spielbericht in Papierform](#) zu erstellen. Diese Spielberichte sind nach Abschluss des Freundschaftsspiels bzw. Turniers umgehend per Post an die Privatanschrift von [Dominik Petersilie](#) zu senden.

— Ziffer 11 | Veröffentlichung und Inkrafttreten —

Aufgrund einer staatlichen bzw. kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder besonderer Ereignisse können Anpassungen bzw. Veränderungen durch den Kreisvorstand angeordnet werden und Passagen in diesen Durchführungsbestimmungen an Gültigkeit verlieren.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit dem 14. Juli 2023 in Kraft und sie sind unanfechtbar. Unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 28/2023 der Offiziellen Mitteilungen stehen sie zum Download auf der Website des FLVW-Kreises Bielefeld zur Verfügung. Zudem werden sie allen Vereinen über das DFBnet-Postfach zugestellt.

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



Kreis— Anlage 1 | Auf- und Abstiegsregelung — gilt bei EINEM Aufsteiger zur Bezirksliga

Version bei X "Bielefelder Absteigern" aus der Bezirksliga	➔	0	1	2	3	4
Kreisliga A der Saison 2023/2024		16	16	16	16	16
Aufsteiger von der Kreisliga A zur Bezirksliga	(-)	1	1	1	1	1
Absteiger von der Kreisliga A zur Kreisliga B	(-)	3	4	4	4	5
Absteiger von der Bezirksliga zur Kreisliga A	(+)	0	1	2	3	4
Aufsteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga A	(+)	4	4	3	2	2
KLA-Saison 2024/2025		16	16	16	16	16

Version bei X "Bielefelder Absteigern" aus der Bezirksliga	➔	0	1	2	3	4
Kreisliga B der Saison 2023/2024		32	32	32	32	32
Aufsteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga A	(-)	4	4	3	2	2
Absteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga C	(-)	5	6	7	8	9
Absteiger von der Kreisliga A zur Kreisliga B	(+)	3	4	4	4	5
Aufsteiger von der Kreisliga C zur Kreisliga B	(+)	6	6	6	6	6
KLB-Saison 2024/2025		32	32	32	32	32

Durchführungsbestimmungen

der Saison 2023/2024 für alle Spiele der Frauen und Herren auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld gemäß § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW



— Anlage 2 | Auf- und Abstiegsregelung — gilt bei **ZWEI** Aufsteigern zur Bezirksliga

Version bei X "Bielefelder Absteigern" aus der Bezirksliga	➡	0	1	2	3	4
Kreisliga A der Saison 2023/2024		16	16	16	16	16
Aufsteiger von der Kreisliga A zur Bezirksliga	(-)	2	2	2	2	2
Absteiger von der Kreisliga A zur Kreisliga B	(-)	2	3	3	3	4
Absteiger von der Bezirksliga zur Kreisliga A	(+)	0	1	2	3	4
Aufsteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga A	(+)	4	4	3	2	2
KLA-Saison 2024/2025		16	16	16	16	16

Version bei X "Bielefelder Absteigern" aus der Bezirksliga	➡	0	1	2	3	4
Kreisliga B der Saison 2023/2024		32	32	32	32	32
Aufsteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga A	(-)	4	4	3	2	2
Absteiger von der Kreisliga B zur Kreisliga C	(-)	5	6	7	8	9
Absteiger von der Kreisliga A zur Kreisliga B	(+)	2	3	3	3	4
Aufsteiger von der Kreisliga C zur Kreisliga B	(+)	7	7	7	7	7
KLB-Saison 2024/2025		32	32	32	32	32